

# **Hauptsatzung**

der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Seniorenbeirat
- § 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Ehrenbuch
- § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 9 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 10 Beschäftigte der Stadt
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Aufwendersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Buckow (Märkische Schweiz)“ und ist gemäß § 9 Absatz 2 BbgKVerf berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ Buckow (Märkische Schweiz) zu führen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.
- (3) In der Stadt besteht der bewohnte Gemeindeteil Hasenholz. Der bewohnte Gemeindeteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

## **§ 2**

### **Wappen und Flagge**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, dass wie nachfolgend beschrieben wird:  
Das Wappen zeigt eine rote Rose mit umrankenden grünen Hopfenzweigen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in weiß-grüner Streifenführung mit dem aufgelegten Wappen.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragungen
  4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
  5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
  1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
  2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
  3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.

- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.

## **§ 5 Seniorenbeirat**

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „*Seniorenbeirat der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)*“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können nur Personen sein, die das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder des Beirates sein. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und örtlichen Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neubenennung der Mitglieder durch die neu konstituierte Stadtverordnetenversammlung fort.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf). Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

## **§ 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete, Beiratsmitglieder, Beauftragte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle

einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
  - d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)) veröffentlicht.

## **§ 7 Ehrenbuch**

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen hat auch der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

## **§ 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 9 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von

10.000,00 Euro (brutto) und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.

2. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.
3. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 25.000,00 Euro (brutto).
4. Miet- und Pachtangelegenheiten für städtische Grundstücke, welche sich unmittelbar an einem Gewässer befinden (Seepachtgrundstücke), mit Ausnahme von Stegpachtverträgen.
5. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 25.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

## **§ 10**

### **Beschäftigte der Stadt**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA und S 11b TVöD-SuE.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA und S 12 TVöD-SuE trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

## **§ 11**

### **Hauptausschuss**

In der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird ein Hauptausschuss gebildet.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden nach § 13 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Grundstücksgeschäfte,
3. Vergabeentscheidungen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
6. Beratung über Zuschüsse
7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
  1. Innenstadt am Rathaus, Hauptstraße 1
  2. Gemeindeteil Hasenholz, Dorfstraße 5

Die Schriftstücke nach den Absätzen 4 und 5 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

#### **§ 14**

#### **Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

Den Aufwandsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

#### **§ 15**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 23. Januar 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 03/2019 vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky  
Amtdirektor